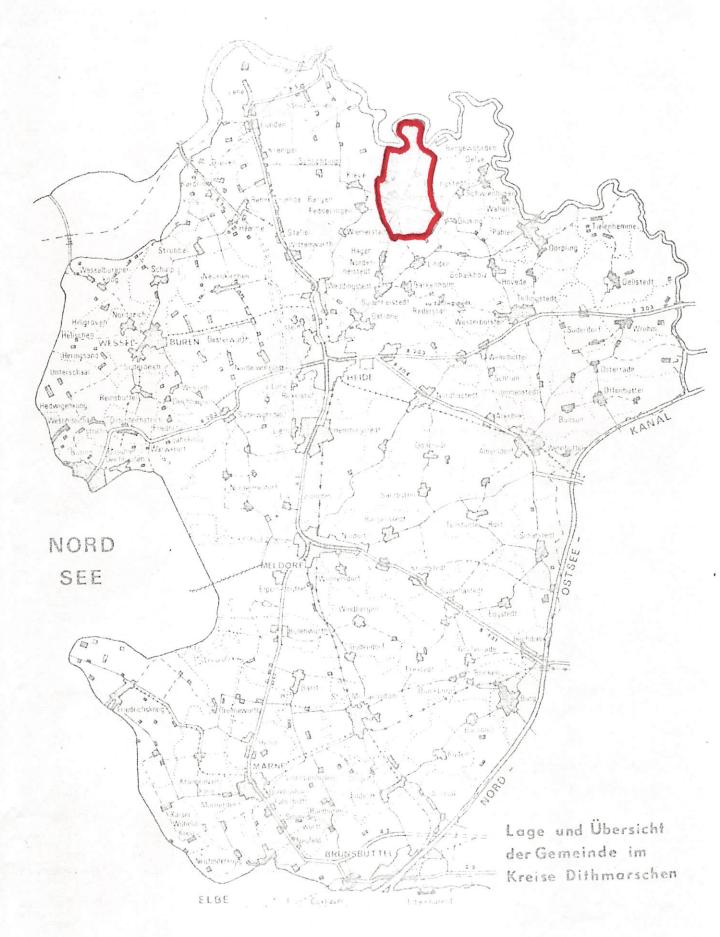
Erläuterungsbericht

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hennstedt

Kreis Dithmarschen



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

1. Allgemeines:

Die Gemeinde Hennstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 1. November 1972 genehmigt hat.

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan ist am 2. September 1977 genehmigt worden. Hierbei wurden Flächen für ein Gewerbegebiet, Wohn- und gemischte Bauflächen sowie eine Grünfläche - Sportplatz - ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzung für die weitere städtebauliche Entwicklung Rechnung.

2. Planungsziele der Gemeinde:

Die am nördlichen Ortsrand der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft ist nunmehr in der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen worden. Diese Fläche grenzt im Südwesten an die bereits ausgewiesen wiesene bebaute Wohnbaufläche (bebauter Ortsrand im Norden der Gemeinde) und im Nordosten an die Schulstraße (Gemeindestraße 69).

Im Südosten der ausgewiesenen Wohnbaufläche befindet sich eine ausgebeutete Kiesgrube mit einer max. Böschungskante im Westen von ca. 5,0 m. Die Sohle der Grube ist ebenerdig und liegt ungefähr auf der Höhe der Straßenverkehrsfläche der Schulstraße (Gemeindestraße 69). Bei einer verbindlichen Bauleitplanung ist zu untersuchen, welcher Art der baulichen Nutzung dieser Fläche zuzuführen ist.

Die ausgewiesene Wohnbaufläche im Südwesten, westlich der Kiesgrube, wird derzeit von den angrenzenden Grundstückseigentümern des Kummerfeldweges kleingärtnerisch genutzt. Diese Fläche bleibt weiterhin nur nutzbar als Wohnbaufläche mit den angrenzenden Grundstücken.

Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Wohnbaufläche ist ca. 3,0 ha groß. Auf der für die Bebauung verbleibenden Fläche können somit Baugrundstücke für etwa 24 - 28 Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Bei der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes ist für diesen Bereich in Anlehnung an die vorhandene Bebauung eine eingeschossige offene Bauweise festzusetzen.

3. Örtliche Erschließung:

Durch eine Bebauung der ausgewiesenen Wohnbauflächen (W) wird die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt und das Ortsbild nicht verunstaltet. Die Erschließung der Flächen mit den übrigen Ortsteilen ist durch die ausgebaute Schulstraße (Gemeindestraße 69) gewährleistet.

Hennstedt, den 30.3.1979

Gemeinde Hennstedt
- Der Bürgermeister -

4 hom